



## Satzung in der Fassung vom 25.01.2015

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „ROCK-KULTUR-WERKSTATT Viersen e.V.“ Er hat seinen Sitz in Viersen
2. Der Verein ist beim Amtsgericht Mönchengladbach früher Amtsgericht Viersen unter der Nr. VR 3469 in das Vereinsregister eingetragen.

### § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
3. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
5. Vereinszweck ist die Entwicklung und Förderung sowie sinnvolle Freizeitgestaltung in musikalischer und kultureller Amateurarbeit, im Bereich der Jugendpflege und der Kulturarbeit.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar musikalische und künstlerische Zwecke (z. B. Verbesserung der Proberaum-Situation, regelmäßiges Treffen von Musikern zum Zweck des Erfahrungsaustausches, Organisation und Durchführung von Veranstaltungsreihen, Hilfe / Anleitung zu Demo-Aufnahmen, Kontaktaufnahme zu anderen Initiativen und Bandaustausch, Fortbildungsveranstaltungen, Workshops sowie Zusammenarbeit mit Jugendheimen, der Stadt und deren Einrichtungen)
7. Der Verein verwirklicht hierzu Angebote, entsprechende Initiativen, Modelle und Projekte im musikalischen und kulturpädagogischen Bereich.
8. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.

9. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

### § 3 Vergütung für Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die den Verein fördern wollen.
2. Der Verein hat Ordentliche (aktive), Passive, Fördernde sowie Ehrenmitglieder.
3. Das Aufnahmegesuch kann jederzeit per E-Mail oder schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Bei Minderjährigen muss das Aufnahmegesuch schriftlich mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten eingereicht werden.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keinerlei Begründung. Bei einer positiven Entscheidung wird die Beitrittserklärung per E-Mail oder auf dem Postweg zugesandt.
5. Die Mitgliedschaft wird beendet durch schriftlichen Austritt (jeweils 1 Monat zum Ende des lfd. Kalenderjahres). Über Ausschluss aus wichtigem Grund entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
7. Passive Mitglieder ziehen Nutzen aus dem Verein und seine Liegenschaft, und sind in der Regel Mieter eines Proberaumes. Sie haben ein Stimmrecht und dürfen an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, evtl. Mitgliedsbeiträge werden nach §4 der Satzung geregelt.
8. Ordentliche (aktive) Mitglieder gestalten das Vereinsleben mit und vertreten die ideellen Ziele sowie den Zweck des Vereines. Sie übernehmen evtl. Pflichten, haben ein Stimmrecht und nehmen aktiv an den Mitgliedsversammlungen teil, die Mitgliedsbeiträge werden nach §4 der Satzung geregelt.

9. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein finanziell oder durch Sachmittel. Sie haben kein Stimmrecht und nehmen nicht an den Mitgliederversammlungen teil. Die Mitgliedsbeiträge werden nach § 4 der Satzung geregelt.
10. Ehrenmitglieder sind frei von jeglichen Pflichten und können sich wenn gewünscht aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen, sie können auf Antrag und nach Abstimmung ebenfalls an Mitgliederversammlungen teilnehmen und erhalten hierfür ein Stimmrecht. Ehrenmitglieder zahlen aufgrund ihrer Verdienste um den Verein keinerlei Mitgliedsbeiträge.

#### § 5 Mitgliedsbeiträge

1. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche, passive sowie fördernde Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung, Ehrenmitglieder zahlen keinerlei Mitgliedsbeiträge.

#### § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung, unter Angabe der Tagesordnungspunkte mindestens 14 Tage vor dem Zeitpunkt der Versammlung einberufen.
2. Zu einer außerordentlichen Hauptversammlung muss eingeladen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies mit Begründung fordern
3. Der Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Jahresbericht zu erstatten.
4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und bestimmt die Vereinspolitik mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit; Stimmgleichheit bedeutet eine negative Entscheidung.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Über die Mitgliederversammlung sind schriftliche Protokolle anzufertigen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer abzuzeichnen.
7. Je Quartal findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie dient der laufenden Berichterstattung durch den Vorstand, der Entgegennahme von Ideen, Anregungen und Beschwerden der Mitglieder mit der Möglichkeit zur anschließenden Aussprache, der Bildung von Arbeitsgemeinschaften sowie dem laufenden Erfahrungsaustausch und der Pflege musikalischer Kollegialität.

## § 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schriftführer.
2. Es wird festgelegt, dass durch die Mitgliederversammlung zwei nicht dem Vorstand angehörende Personen bestimmt werden, die nach Terminabsprache die Kassenführung überprüfen. Diese Personen müssen Vereinsmitglieder sein.
3. Die Kassenführung obliegt dem Geschäftsführer. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schriftführer.
4. Jeweils zwei von ihnen, wovon einer der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
5. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Mitgliederbeschlüsse, die Verwaltung des Vereinsvermögens, sowie Eröffnung und Leitung der Mitgliederversammlung, bis zur Wahl des neuen Vorstandes.
6. Dieser wird für 6 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt, es sei denn, eine Zwei-Drittel Mehrheit fordert auf Antrag neue Wahlen oder ein wichtiger Grund im Sinne des § 27 BGB liegt vor, dieser ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Vorstandsmitglied
  - a. Gegen die ideellen Ziele des Vereins handelt,
  - b. Eine grobe Pflichtverletzung hinsichtlich der Verwaltung des Vereines begeht.
  - c. Unfähig wird, die ihm übertragenen Geschäfte ordnungsgemäß zu führen.
7. Wiederwahl ist zulässig.
8. Der Vorstand kann Arbeitsgemeinschaften bilden, sowie einzelnen Personen Aufgaben übertragen.
9. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Richtlinien über die Vergabe von Mitteln enthalten sind. Die Geschäftsordnung ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
10. Vorstandssitzungen sind öffentlich. Jedes Mitglied hat ein Sprachrecht, ein Stimmrecht hat ausschließlich der Vorstand.
11. Der Vorstand behält sich vor, nicht öffentliche Sitzungen nach Bedarf einzuberufen.

## § 8 Vertretung

1. Neben dem Vorstand kann für bestimmte Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch den Vorstand ein besonderer Vertreter bestimmt werden.

## § 9 Auflösung des Vereines

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens Zweidrittel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Dieser wird durch die letzte Versammlung bestimmt.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 10 Vereinsjahr

1. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr

## § 11 Organe des Vereines

1. Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 12 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.01.1990 in Kraft.